

82.

B e r i c h t

der vierten Abtheilung der zweiten Kammer

über die am 10. Oktober 1899 im 45. Wahlkreise des platten Landes erfolgte Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Eingegangen am 26. Januar 1900.

(Mittheilungen der II. Kammer Nr. 13 S. 188.)

Laut des vom Wahlkommissar Amtshauptmann Dr. Jund in Delsnitz mit vollzogenen Protokolls über die Wahlhandlung vom 10. Oktober 1899 sind im ersten Wahlgange 63 Stimmzettel, d. i. ebensoviel als Wahlmänner anwesend waren, abgegeben worden. Von denselben ist eine Stimme als ungültig erklärt worden, „weil der betreffende Wahlzettel unbeschrieben und daher die Person des zu Wählenden nicht so bezeichnet war, daß über ihn kein Zweifel blieb“. Die Zahl der gültigen Stimmen hat hiernach 62 betragen, die absolute Majorität also 32. Von den gültigen Stimmen haben erhalten

Rittergutsbesitzer Bunde auf Erlbach	31 Stimmen,
Privatus Wehner in Delsnitz	31 =

Da hiernach keine der beiden genannten Personen die absolute Majorität der Stimmen erhalten hat, ist sofort zu einer anderweiten Wahl verschritten worden. Dabei ist wieder ein unbeschriebener Stimmzettel abgegeben worden, der als ungültig erklärt worden ist. Die Zahl der gültigen Stimmen betrug 62, die absolute Mehrheit ist hiernach auf 32 festgestellt worden. Von diesen 62 Stimmen sind entfallen auf

Rittergutsbesitzer Bunde auf Erlbach	32 Stimmen,
Privatus Wehner in Delsnitz	30 =

Da Rittergutsbesitzer Bunde auf Erlbach die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, ist er als zum Abgeordneten für den 45. ländlichen Wahlkreis gewählt angesehen worden. Alles dies ergibt sich aus dem obenerwähnten Wahlprotokolle.

Herr Bunde hat laut Protokoll des Wahlkommissars vom 10. Oktober 1899 erklärt, daß er die Wahl annehme.

Gegen seine Wahl ist ein Protest erhoben worden, der von Paul Ruderisch in Bad Elster, Wahlmann im 12. Bezirk, und Genossen unterschrieben und durch ein Schreiben des Privatus Wehner in Delsnitz d. d. 30. Oktober 1899, eingegangen am 1. November 1899, also innerhalb der in § 6 Absatz 2 der Landtagsordnung festgesetzten Frist eingereicht worden ist.

Ein weiteres Schreiben des Privatus Wehner ist am 28. November 1899 — also nicht innerhalb der erwähnten Frist — bei der Kammer eingegangen, welches folgenden Wortlaut hat: